

Satzung

des Kreisausschusses Tischtennis im Landkreis Dahme-Spreewald.
(ehemalige Kreise Luckau, Lübben und Königs Wusterhausen)

§ 1 Allgemeines

1. Der Kreisausschuß Tischtennis ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung aller den Tischtennissport betreibenden Vereine im Bereich des Landkreises Dahme-Spreewald.
2. Der Kreisausschuß ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
3. Der Kreisausschuß ist eine Struktureinheit des Tischtennis-Verbandes Brandenburg e. V. (TTVB)
4. Der Kreisausschuß regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Tischtennis- Bundes und des Tischtennis-Verbandes Brandenburg seine Angelegenheiten selbständig.
5. Der Kreisausschuß Tischtennis wird ehrenamtlich geführt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Kreisausschusses ist die Pflege und Förderung des Tischtennisportes im Landkreis Dahme-Spreewald.
2. Dem Kreisausschuß obliegt die Vertretung des Tischtennisportes in seinem Kreis.
3. Der Kreisausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Kreismeisterschaften und anderer offizieller Tischtennis-Veranstaltungen
 - b) Durchführung des Spielbetriebes im Landkreis Dahme-Spreewald
 - c) Genehmigung von Turnieren auf Kreisebene
 - d) Aufstellung von Ranglisten und Durchführung von Spielklassen

e) Durchsetzung und Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB und der Ausführungsbestimmungen des TTVB und ihre Überwachung im Bereich des Kreisausschusses

f) Wahrung der sportlichen Disziplin

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Kreisausschuß verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Es wird kein Gewinn angestrebt, eventuelle Überschüsse werden wieder gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

2. Die Mittel des Kreisausschusses dürfen nur satzungsgemäß verwandt werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Ziel und den Zwecken des Kreisausschusses fremd sind; oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Selbständigkeit der Mitglieder

1. Die Selbständigkeit der Mitglieder des Kreisausschusses wird weder in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung noch nach außen durch die Mitgliedschaft im Kreisausschuß berührt.

2. Der Kreisausschuß haftet nicht für seine Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereine, die den Tischtennissport betreiben, Mitglied des Landessportbundes Brandenburg sind und sich über den Kreisausschuß zur Teilnahme am Spielbetrieb des TTVB melden, sind zur Mitgliedschaft verpflichtet.

2. Nach Abgabe der Anmeldung und Zahlung der Anmeldegebühr können die Mitgliedsrechte wahrgenommen werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft der Vereine erlischt:
 - a) durch Austritt aus dem TTVB oder Austritt aus dem KA
 - b) durch Austritt oder Ausschluß aus dem Landessportbund
 - c) durch Auflösung
 - d) durch Ausschluß aus dem TTVB laut Rechtsordnung.
2. Verbindlichkeiten des Vereines gegenüber dem TTVB bzw. KA bleiben durch das Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Kreisausschusses sind berechtigt:
 - a) nach Maßnahme der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen des Kreisausschusses des Dahme-Spreewald-Kreises teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagungsordnung zu stellen
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Kreisausschuß zu verlangen
2. Die Mitglieder des Kreisausschusses sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und Ordnungen des TTVB sowie die auf den Kreisausschußsitzungen gefaßten Beschlüsse zu befolgen
 - b) die Interessen des Kreisausschusses zu vertreten
 - c) die von den Kreisausschuß geforderten Auskünfte über Mitgliederstand, Einrichtungen, Satzungsänderungen usw. zu erteilen und einen Wechsel in der Besetzung ihrer Organe sofort unaufgefordert zu melden
 - d) getroffene Entscheidungen der Rechtsordnung festgelegten Instanzen zu vollziehen

§ 8 Rechtliche Entscheidungen

1. Das Rechtsorgan des Kreisausschusses ist der Rechtsausschuß. Er setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden (Rechtswart) und 4 Beisitzer (Staffelleiter). Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Entscheidungen werden durch die 5 Mitglieder des Rechtsausschusses getroffen.

3. Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Berufungsinstanz ist der Rechtsausschuß des TTVB.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Kreisausschuß kann Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Tischtennisportes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

2. Verdiente und langjährige Mitglieder des KA sowie verdiente aktive oder passive Sportler des LDS können durch Abstimmung (einfache Mehrheit) als Ehrenmitglied in den KA berufen werden.

§ 10 Organe des Kreisausschusses

1. Die Organe des Kreisausschusses sind :

- a) Die Mitgliederversammlung (Kreistag) wird vertreten durch die Verantwortlichen der Abteilungen des Landkreises Dahme-Spreewald
- b) der Vorstand des KA
- c) der Rechtsausschuß des KA

§ 11 Der Kreistag

1. Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Beschlußorgan des Kreisausschusses.

2. Die den Mitgliedern in den Angelegenheiten des Kreisausschusses satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf den Kreistag durch Beschlußfassung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen. Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreistage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig.

3. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine bzw. Abteilungen und die Mitglieder des Vorstandes. Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Jeder Verein/Abteilung hat 1 Stimme und kann einen Delegierten zum Kreistag entsenden.

5. Der Kreistag findet im Zeitraum von 4 Jahren statt und wird vom Vorstand des Kreisausschusses einberufen. Einladungen hierzu müssen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich den Vereinen/ Abteilungen zugeschickt werden. Dies trifft auch für die Tagesordnung zu.
6. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellen der Anwesenheit
 - b) Jahresbericht des Vorstandes
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes
 - f) Haushaltsplan, Anträge, Verschiedenes
7. Außerordentliche Kreistage (in besonderen Fällen) kann der Vorstand des Kreisausschusses einberufen.
8. Dem Kreistag steht die letzte Entscheidung in allen Kreisangelegenheiten zu. Ausschließlich ist er zuständig für:
 - a) die Änderung der Satzung
 - b) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) die Wahl des Rechtswartes und der Beisitzer
 - d) die Wahl des Kassenprüfers evt. auch 2 Prüfer
 - e) die Genehmigung der vom Schatzmeister vorzulegenden Kassenberichte sowie des Haushaltplanes
 - f) die Grundsätze und Höhe der Kreisausgaben
 - g) die Auflösung des Kreisausschusses

§ 12 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Kreiswart (Vorsitzende)
 - b) zwei Stellvertreter
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Sportwart
 - e) der Jugendwart
 - f) der Pressewart
 - g) die Staffelleiter
 - h) die Ehrenmitglieder (nur mit beratender Stimme)
2. Der Vorstand ist mit mindestens fünf stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern beschlußfähig.

3. Dem Schatzmeister darf ein weiteres Amt nicht übertragen werden.
4. Für ausscheidende Vorstandsmitglieder können neue Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisausschusses nach den Bestimmungen der Satzung durch.
6. Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
7. Der Vorstand tritt bis zu viermal im Jahr zusammen und wird vom Kreiswart unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
8. Der Kreiswart vertritt den Kreisausschuß nach außen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und auf dem Kreistag. Er beruft die Sitzungen ein und stellt ihre Tagesordnungen auf. Im Verhinderungsfall übernimmt ein Stellvertreter diese Aufgaben.
9. Der Sportwart ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Spielbetriebes.
10. Die Aufgabenbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung der Ämter.
11. Die laufenden Geschäfte des Kreisausschusses führt der Vorstand, sie können auch vom Kreiswart zur Erledigung delegiert werden.

§ 13 Vertretungsberechtigung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Kreiswart, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter.

§ 14 Der Kassenprüfer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse/Finanzen des Kreisausschusses ist mindestens einmal jährlich nach Abschluß des Geschäftsjahres zu prüfen.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Vorstand bzw. dem Kreistag davon Kenntnis zu geben.

§ 15 Ordnungen und Durchführungsbestimmungen

Der Vorstand des Kreisausschusses setzt Beschlüsse und Ordnungen mit ihren Durchführungsbestimmungen in Kraft.

§ 16 Finanzierung

1. Der Kreisausschuß finanziert sich durch:
 - a) Grundbeiträge der Vereine/ Abteilungen
 - b) Startgelder sowie Straf gelder
 - c) Zuschüsse der Sportbünde sowie des TTVB
 - d) Sponsorenzuschüsse
2. Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle Einnahmen und Ausgaben enthalten muß.
3. Die Einnahmen und Ausgaben werden vom Schatzmeister verwaltet und sind zu belegen.
4. Die Ausgabe von Geld kann nur der Kreiswart in Verbindung des Schatzmeisters (Kassenwart) tätigen.

§ 17 Beschlußfassung

Zur wirksamen Beschlußfassung aller Organe des Kreisausschusses genügt bis auf §§ 18 und 19 dieser Satzung die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Delegierten/ Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind nur nach Anträgen möglich, die mit der letztlich vor dem einzuberufenden Kreistag bekanntzugebenden Tagesordnung, mitzuteilen sind. Sie müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
2. Satzungsänderungen bedürfen generell einer 2/3 Mehrheit aller auf dem Kreistag vertretenen Stimmen.

19 Auflösung


1. Die Auflösung des Kreisausschusses kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreistag erfolgen.
2. Zur Auflösung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Kreisausschusses fällt sein Vermögen an den Kreissportbund (KSB).


§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.05. 1994 in Kraft.

Mit den Änderungen tritt die Satzung am 28.10.2006 in Kraft.


Kreiswart
Dolata


gez. ~~Bremer~~
Stellvertreter


gez. Richter
Schatzmeister